

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

**Bundesministerium der Finanzen**  
Referat VII B 1  
11016 Berlin

per Mail: [susanne.kreis@bmf.bund.de](mailto:susanne.kreis@bmf.bund.de)

[VIIb1@bmf.bund.de](mailto:VIIb1@bmf.bund.de)

Ihr Zeichen

GZ: VIIb1WK2000/14/10002:006

DOK: 2014/0817898

Ihre Nachricht vom

02.10.2014

Ort\_Datum

**Hamburg, 17.10.2014**

## Referentenentwurf zum DGSD-Umsetzungsgesetz

### Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des DGSD-Umsetzungsgesetzes.

Für den Bundesverband der Wertpapierfirmen nehmen wir zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Im Zusammenhang mit dem Entwurf des neuen Einlagensicherungsgesetzes werden *Verbindlichkeiten eines CRR-Kreditinstituts aus Wertpapiergeschäften in Geld* gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 EinSiG-E *qua fictionem* als Einlagen behandelt („gelten als“) und insoweit neben der Einlagensicherung ein Instrumentarium der Anlegerentschädigung normiert. Für diesen Bereich „beinhaltet“ das neue Einlagensicherungsgesetz für CRR-Kreditinstitute mithin gleichsam ein Anlegerentschädigungsregime. (Für Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Übertragung von Wertpapieren „spannt“ insoweit § 5 Abs. 2 EinSiG-E i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 AnlEntG-E den Bogen auch für CRR-Kreditinstitute ins neue Anlegerentschädigungsgesetz.) Im Ergebnis hat man es insoweit nicht mit einem Einlagensicherungsgesetz im engeren Sinne, sondern mit einem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz für CRR-Kreditinstitute zu tun.

Die genannte Fiktion in § 2 Abs. 3 Satz 3 EinSiG-E führt im Ergebnis dazu, dass Gläubiger eines insolventen CRR-Kreditinstituts, soweit diese mit einer Einlage von EUR 100.000 den ihnen zustehenden Sicherungsrahmen bereits ausgeschöpft haben, etwaigen darüber hinausgehenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Anlegerentschädigung in Höhe von bis zu EUR 20.000 (vgl. § 4 Abs. 2 AnlEntG-E) verlus-

### Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

#### Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3  
10623 Berlin

#### Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20  
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91  
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92  
mail@bwf-verband.de  
www.bwf-verband.de

#### Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)  
Daniel Förtsch  
Dirk Freitag  
Kai Jordan  
Franz Christian Kalischer  
Torsten Klanten  
Dr. Annette Kliffmüller-Frank  
Christoph Lammersdorf  
Michael Wilhelm

#### Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach  
m.sterzenbach@bwf-verband.de

#### Justiziar

Dr. Hans Mewes  
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132  
Fax: +49 (0) 40 36 28 96  
h.mewes@bwf-verband.de

#### Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt  
BLZ 500 700 24, Kto. 018 32 10 00

tig gingen. Diese durch die „Vermengung“ von Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes vorgesehene Rechtsfolge konterkariert das gesetzliche Anlegerentschädigungsregime, das für CRR-Kreditinstitute unstreitig gleichermaßen wie das Einlagensicherungsregime gilt.

Hier erscheint europarechtlich eine Entschädigung im Rahmen der Einlagensicherung in Höhe von EUR 100.000 *und* in Höhe von weiteren EUR 20.000 im Rahmen der Anlegerentschädigung geboten. Dass sich dies nicht explizit aus der Einlagensicherungsrichtlinie (Richtlinie 2014/49/EU vom 16.04.2014) ergibt, beruht darauf, dass diese Richtlinie – anders als das vorliegende deutsche Umsetzungsgesetz – ausschließlich auf das Einlagensicherungs- und nicht auf das Anlegerentschädigungsregime fokussiert ist, dessen künftige europarechtliche Ausgestaltung noch aussteht und völlig offen ist.

2. Soweit im Rahmen des Einlagensicherungsregimes in § 2 Abs. 4 und 5 EinSiG-E auf „*entschädigungsfähige und gedeckte Einlagen*“ abgestellt und Erstere gegenüber nicht-entschädigungsfähigen Einlagen gemäß § 6 EinSiG-E abgegrenzt werden, bilden die genannten Einlagen die maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Beitragserhebung im Rahmen Einlagensicherung. In diesem Bereich wird für CRR-Kreditinstitute gleichsam der Bereich der Anlegerentschädigung mit „abgedeckt“, als in Geld zu leistende, entschädigungsberechtigte Verbindlichkeiten als entschädigungsfähige und je nach Umfang gedeckte Einlagen fingiert werden. Insoweit ordnet § 19 Abs. 2 EinSiG-E konsequenter Weise an, dass „*die Beiträge an Einlagensicherungssysteme sich nach dem Umfang der gedeckten Einlagen der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute und der Höhe des Risikos, dem diese Einlagen ausgesetzt sind, berechnen*“.<sup>1</sup> Ergänzend sieht § 19 Abs. 3 EinSiG-E vor, dass die Beitragsberechnung „*proportional zum Risiko der zugehörenden CRR-Kreditinstitute erfolgt und in angemessener Form die die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle berücksichtigt*“. Dies ist eine evident sachgerechte und risikoadäquate Beitragsregelung, und zwar sowohl für den europarechtlich in dargestellter Weise normierten Bereich der Einlagensicherung als auch für den nach dem Willen des hiesigen Gesetzgebers durch CRR-Kreditinstitute ggf. ebenfalls abzudeckenden Bereich der gesetzlichen Anlegerentschädigung.

---

<sup>1</sup> Die umzusetzende Einlagensicherungsrichtlinie sieht in Erwägungsgrund 36 insoweit vor, dass „*die Beiträge an Einlagensicherungssysteme auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos beruhen sollten, dem das jeweilige Mitglied ausgesetzt ist*“, zumal „*dies es ermöglichen würde, dass Risikoprofilen – einschließlich der verschiedenen Geschäftsmodelle – einzelner Kreditinstitute Rechnung getragen wird*“. Diese Vorgaben setzt Artikel 13 der Richtlinie um.

Demgegenüber findet sich eine solche risikoadäquate Beitragsbemessung im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des Anlegerentschädigungsgesetzes evident weiterhin nicht statt, obwohl sie dort im Hinblick auf *tatsächlich entschädigungsfähige Verbindlichkeiten der Institute aus Wertpapiergeschäften* in gleichem Maße geboten wäre. Vielmehr bleibt es dort beim bisherigen Regelwerk, wonach weitestgehend unabhängig vom realen und potentiellen Risiko der Institute eine Beitragserhebung auf der Grundlage der Erträge stattfindet, die damit maßgeblich allein an der Finanzierungskraft der Institute im Rahmen der Beitragserhebung orientiert ist. Dieser offensichtliche Mangel des hiesigen Anlegerentschädigungsregimes sollte im Rahmen der Neufassung der Anlegerentschädigungsrichtlinie nunmehr zwingend abgestellt und nicht weiter perpetuiert werden.

Wenig zweckmäßig ist insoweit auch, eine vermeintliche Neufassung der Anlegerentschädigungsrichtlinie abzuwarten, denn es ist ein „offenes Geheimnis“, dass die diesbezügliche europäische Rechtsetzung wegen einer nachhaltigen Blockade im Europäischen Rat aktuell mehr oder weniger zum Erliegen gekommen ist.<sup>2</sup> Insoweit hat man es im Rahmen der Anlegerentschädigung durchaus einmal mit einem Regelungsbereich zu tun, der nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung entschädigungspflichtiger Institute ein vorzeitiges Tätigwerden des hiesigen Gesetzgebers erfordert. Dies auch vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen, wonach in Geld auszugleichende Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von CRR-Kreditinstituten als Einlagen fingiert werden und damit dem mit Blick auf die entschädigungsrechtliche Beitragserhebung ungleich sachgerechteren Einlagensicherungsregime unterworfen sind, während gleiche Verbindlichkeiten anderer Institute nach Maßgabe der insoweit undifferenzierten Anlegerentschädigung behandelt würden.

Soweit CRR-Kreditinstitute im Rahmen des Einlagensicherungsregimes danach nur für entschädigungsfähige und gedeckte Einlagen (einschließlich als Einlagen fingierter Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften) zur Beitragserhebung i.S.d § 26 Abs. 1 Satz 1 EinSiG-E herangezogen werden (dürfen) und – mangels solcher Einlagen – lediglich Beiträge für die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der Entschädigungseinrichtung i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 2 EinSiG-E zu entrichten haben, ist ein solches risikoadäquates Beitragsregime nunmehr sogleich auch im Rahmen des Anlegerentschädigungsregimes zu normieren.

---

<sup>2</sup> Entsprechend hat das Europäische Parlament das Dossier inzwischen als „obsolet“ eingestuft; vgl. <http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201406/20140624ATT85727/20140624ATT85727EN.pdf>.

3. Hinsichtlich der soeben genannten Verwaltungskosten gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 EinSiG-E, die auf die Institute umzulegen sind, fehlt es überdies an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die bloße Verordnungsermächtigung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 EinSiG-E dürften den an eine entsprechende Eingriffsverwaltung zu stellenden materiellen Anforderungen nicht gerecht werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die umzulegenden Verwaltungskosten nicht unerheblich sein dürften und nach Erreichung der Zielausstattung der Entschädigungseinrichtung einen zentralen Baustein im Rahmen der Beitragserhebung bilden. In jedem Fall dürfte es sich empfehlen, in das neue Einlagensicherungsgesetz die Vorgabe aufzunehmen, dass auch die Verteilung der Verwaltungskosten auf die Institute (abgesehen von einem die „Stammdatenpflege“ der Institute abdeckenden Mindestbeitrag) in einer risikoadäquaten bzw. dem § 19 EinSiG entsprechenden Weise – und nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ – zu erfolgen hat. Damit wird sichergestellt, dass Institute mit einem entsprechenden Risikoumfang und mit verwaltungstechnisch bzw. im Hinblick auf die für die effiziente Abwicklung eines entsprechend großen Entschädigungsfalles in umfänglicher Weise vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Strukturen auch in adäquatem Maße stärker an der Umlage der Verwaltungskosten der Entschädigungseinrichtung beteiligt werden. Demgegenüber dürfen „risikoarme“ oder „risikolose“ Institute auch insoweit nur mit geringeren Beiträgen oder lediglich einem Mindestbeitrag in Anspruch genommen werden – dies ist ein Gebot der Verhältnismäßigkeit.
4. Soweit künftig auch institutsbezogene Sicherungssysteme gemäß §§ 43 ff. EinSiG-E als gesetzliche Einlagensicherungssysteme anerkannt werden können, sieht § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EinSiG-E u.a. einen Ansparplan vor, der insbesondere „Angaben zur risikoorientierten Beitragserhebung nach § 19 Absatz 3“ zu enthalten hat. Dies erscheint nicht ausreichend. Vielmehr wäre es notwendig, dass die genannte Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EinSiG nicht nur auf den dritten, sondern auch auf den zweiten Absatz des § 19 EinSiG verweist, der den Grundsatz normiert, dass die zu entrichtenden Beiträge sich am Umfang der gedeckten Einlagen orientierenden – was mithin den zentralen Kern des Beitragsregimes im Bereich der Einlagensicherung ausmacht. Es wäre sachlich und aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht gerechtfertigt, im Rahmen der gleichermaßen für private als auch für institutsgesicherte Banken geltenden gesetzlichen Einlagensicherung insoweit unterschiedliche Rahmenbedingungen der Beitragserhebung zu normieren bzw. zuzulassen. Darüber hinaus bleibt es institutsbezogenen Sicherungssystemen für darüber hinausgehende institutssichernde Leistungen (Zusatznutzen für Kunden) unbenommen weitere Beiträge nach Art eines gesonderten bzw.

eigenständigen Beitrags- oder Zuschlagssystems von den angeschlossenen Instituten zu erheben.

Die vorstehende Einschätzung, dass die im Bereich der Einlagensicherung maßgeblich am Umfang der gedeckten Einlagen orientierte Beitragserhebung auch für anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme gilt bzw. gelten muss, ergibt sich auch aus Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie. Diese Vorschrift erstreckt die Anforderungen der Richtlinie unmittelbar auf anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme was insbesondere auch für die dortige Vorschrift des Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 gilt, der festlegt, dass die zu entrichtenden Beiträge „auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos beruhen, dem das entsprechende Mitgliedsinstitut ausgesetzt ist“. Dem folgt auch der hiesige Gesetzgeber, der in der vorliegenden Gesetzesbegründung auf Seite 68, dort „Teil 3 (Einlagensicherungssysteme)“ klarstellt, dass „die Vorgaben in den Kapiteln 1 [Anm.: dort ist in § 19 Abs. 1 EinSiG-E die am Umfang der gedeckten Einlagen orientierte Beitragserhebung normiert] ... für alle Sicherungssysteme gleichermaßen gelten (zum Beispiel Vorgaben zur Finanzierung ...“ Und weiter heißt es dort: „Die durch die Richtlinie vorgegebenen Grundsätze zur Beitragserhebung und Beitragsberechnung sind durch beide Systeme [Anm.: gemeint sind zum einen die „typischen“ gesetzlichen und zum anderen die anerkannten institutsbezogenen Einlagensicherungssysteme] gleichermaßen umzusetzen und zu gewährleisten.“ – An dieser Einschätzung ändert auch der sybillinische Hinweis des Gesetzgeber auf Seite 70 der Gesetzesbegründung zu § 19 EinSiG-E, dass die risikobasierte Beitragsbemessung eines institutsbezogenen Systems „weniger relevant“ sei, und auch die Regelung des Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie nichts, wonach die Mitgliedstaaten beschließen können, dass Mitglieder eines institutsbezogenen Sicherungssystems niedrigere Beiträge zu entrichten haben. Diese Hinweise betreffen keinesfalls die grundsätzliche Systematik der Beitragserhebung wie sie durch Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie vorgegeben (und durch § 19 Abs. 2 EinSiG-E in hiesiges Recht transformiert) wird, sondern ermöglicht allenfalls eine Reduzierung der Beitragslast institutsgesicherter CRR-Kreditinstitute. Dass der deutsche Gesetzgeber von der insoweit durch die Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, eine Beitragsreduzierung für Institute in institutsbezogenen Verbänden zuzulassen, im Regelwerk des vorliegenden Gesetzentwurfs keinen Gebrauch macht, erscheint aus Gründen der Gleichbehandlung und des Wettbewerbsrechts überaus sachgerecht und dürfte daher gute Gründe haben.

Fraglich ist überdies, ob entsprechende „Angaben zur risikoorientierten Beitragserhebung“ im Rahmen eines bloßen „Ansparplanes“ institutsbezogener Sicherungssysteme materiell-rechtlich ausreichen, um

die mit einer solchen Beitragserhebung verbundenen späteren Rechtsfolgen der Eingriffsverwaltung zu legitimieren. Zweckmäßigerweise sollte das Einlagensicherungsgesetz daher im Rahmen des § 48 EinSiG-E explizit vorsehen, dass entsprechende institutsbezogene Sicherungssysteme nur dann anerkannt werden können, wenn diese im Hinblick auf zu gewährleistende Einlagensicherungsfunktion über eine (satzungsgemäße) Beitragsordnung nach Maßgabe der Vorgaben des § 19 EinSiG-E zur Beitragsberechnung – also mit einer „Schlüsselung“ nach der Höhe der gedeckten Einlagen – verfügen und dies der Bundesanstalt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nachweisen.

5. Aus zweierlei Gründen ungenau erscheint zudem die Formulierung in § 26 Abs. 2 EinSiG-E, wonach CRR-Kreditinstitute, die nach dem 01. August 1998 einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet „wurden“, eine einmalige Zahlung zu leisten haben: Zum einen wären nach dieser Formulierung sämtliche Institute, die seit 1998 neu einer Entschädigungseinrichtung zugeordnet worden sind, aktuell verpflichtet, eine solche Zahlung zu leisten („haben“) – was sicherlich nicht gewollt sein kann. Zum anderen zielt die geplante Formulierung nur auf bereits zugeordnete Institute ab („wurden“), während die Regelung entsprechend den Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zweifelsfrei gerade für zukünftig neu zuzuordnende Institute gelten soll.
6. Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs eines neuen Anlegerentschädigungsgesetzes findet sich in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AnlEntG-E eine unzutreffende Verweisung auf „Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes“, zumal es einen solchen „§ 1 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes“ im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gibt. Hier dürfte vielmehr § 1 Abs. 3d Satz 1 bis 3 KWG gemeint sein, der die Begrifflichkeiten „CRR-Kreditinstitute“ und „CRR-Wertpapierfirmen“ unter Verweis auf die Regelungen der Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CRR (EU-Verordnung 575/2013 vom 26.06.2013) definiert. Eine solche Herausnahme von CRR-Kreditinstituten und CRR-Wertpapierfirmen aus dem Kreis anlegerentschädigungsberechtigter Gläubiger ist sachgerecht und entspricht dem langjährigen Anlegerentschädigungsregime nach Maßgabe des EAEG.

Vorsorglich sei in diesem Zusammenhang auch folgender Hinweis erlaubt: Im Zuge des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes vom 28.08.2013 ist die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EAEG im letzten Jahr derart geändert worden, dass fraglich ist, ob „Wertpapierfirmen“ i.S.v. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 CRD formal überhaupt noch dem Kreis der nicht-entschädigungsberechtigten Gläubiger zugerechnet werden können – oder (versehentlich, sic!) aus diesem Kreis herausgenommen wor-

den sind. Während § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EAEG insoweit nämlich bis 2013 auf „Finanzinstitute“ (zunächst bis 2006) im Sinne der Richtlinie 89/646/EWG vom 15.12.1989, dort Artikel 1 Nr. 6, und dann bis 2013 im Sinne der Richtlinie 2006/48 vom 14.06.2006, dort Artikel 4 Nr. 5 abstellte und von dieser Begrifflichkeit auch „Wertpapierfirmen“ (wie sie begrifflich im heutigen CRR-Regime beschrieben sind) erfasst waren, differenziert die CRR nunmehr exklusiv bzw. randscharf zwischen „Wertpapierfirmen“ und „Finanzinstituten“ (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 26 und 27 lit. b CRR) – und lediglich „Finanzinstitute“ nach Maßgabe der CRR werden in der aktuell geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EAEG von der Entschädigungsberechtigung ausgenommen – nicht aber Wertpapierfirmen i.S.d. CRR. Dass eine solche Herausnahme von Wertpapierfirmen aus dem Kreis entschädigungsberechtigter Gläubiger materiell-rechtlich nicht zweifelhaft sein kann, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass nach Maßgabe des bisherigen/aktuellen und zukünftigen Anlegerentschädigungsregimes neben Finanzinstituten unstreitig auch Kreditinstitute i.S.d. CRR (dort definiert in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1) als nicht-entschädigungsberechtigte Gläubiger anzusehen sind. – Eine erhebliche systematische Ungenauigkeit des bislang insoweit geltenden Rechts ergibt sich auch daraus, dass § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EAEG auf „Finanzinstitute“ i.S.d. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 26 der CRR abstellt, soweit „sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln“ – was nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 26 der CRR, der insoweit u.a. auf Anhang I Nummer 7 lit. e der CRD IV (Richtlinie 2013/36/EU vom 26.06.2013) verweist, zunächst auch möglich erscheint. Jedoch ist eine solche Tätigkeit gerade auch charakteristisch für „Wertpapierfirmen“ i.S.d. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 2 der CRR, die wie oben gezeigt zu den „Instituten“ der CRR zählen und exklusiv bzw. randscharf von dortigen „Finanzinstituten“ abzugrenzen sind, denen die Institutseigenschaft gerade nicht zukommen soll. Entsprechend der geplanten Regelung in § 6 Nrn. 1, 4 und 5 EinSiG-E sollten daher auch in § 3 Abs. 2 AnlEntG-E getrennte Ausnahmetatbestände für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen (zu denen auch die hiesigen Wertpapierhandelsbanken zählen) und Finanzinstitute im Sinne der Begrifflichkeiten der CRR normiert werden.

7. Hinzuweisen ist weiterhin darauf, dass in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Bereich der Anlegerentschädigung ungenau bekundet wird, dass in diesem Bereich bislang keine Beleihung stattgefunden habe. Soweit es bisher ein hiesiges gemeinsames Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gab, war mit den vollzogenen Beleihungen im Bereich der privaten und öffentlichen Banken durchaus auch eine Übertragung des Bereiches der Anlegerentschädigung verbunden. Insoweit trägt die diesbezügliche Begründung des Gesetzgebers zur künftigen gesetzlichen Regelung beider Bereiche in getrennten Gesetzes und im Hinblick darauf, den

Bereich der Anlegerentschädigung materiell bis auf Weiteres unverändert zu lassen, nur bedingt.

*Zusammengefasst bleibt unser wesentlichstes Petition, dass das Beitragsregime der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung dem Grunde nach einheitliche bzw. wesensgleiche Maßstäbe für eine risikoorientierte Beitragserhebung ausweisen muss. Dabei ist die Beitragserhebung im Bereich der Einlagensicherung streng an der Höhe der tatsächlich gedeckten Einlagen und im Bereich der Anlegerentschädigung streng am Umfang tatsächlich entschädigungspflichtiger Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu orientieren (wie dies für CRR-Kreditinstitute in Folge der Einlagenfiktion des § 2 Abs. 3 Satz 3 EinSiG-E auch bereits vorgesehen ist). Der im Bereich der Einlagensicherung in § 19 EinSiG-E verankerte Grundsatz, dass im Rahmen der Beitragserhebung nur die gedeckten Einlagen und das Risiko zu berücksichtigen ist, „dem diese Einlagen ausgesetzt sind“, ist mithin dergestalt in den Bereich der künftigen Anlegerentschädigung zu übertragen, dass auch dort ausschließlich entschädigungspflichtige Verbindlichkeiten und das Risiko, dem diese Verbindlichkeiten ausgesetzt sind, zur Grundlage der Beitragserhebung gemacht werden. Bestehen solche Verbindlichkeiten nicht, muss insoweit das Gleiche wie für nicht gedeckte bzw. nicht-entschädigungsfähige Einlagen gelten, und eine Berücksichtigung im Rahmen der Beitragsbemessung bzw. Beitragserhebung – über den Bereich allgemeiner Verwaltungskosten hinaus – scheidet dem Grunde nach aus.*

*Da es sich beim geplanten Einlagensicherungsgesetz tatsächlich bereits um ein „Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz für CRR-Kreditinstitute“ handelt, erscheint auch die formale Aufteilung beider Regelungsbereiche in zwei unterschiedliche Gesetzeswerke rechtssystematisch verfehlt. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Aufteilung insbesondere dem Zweck dient, den Instituten, die keine CRR-Kreditinstitute sind, im Bereich der Anlegerentschädigung – mit Blick auf den weiterhin überbordenden Finanzbedarf der maroden und von Anfang an fehlerkonstruierten Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) – die Anwendung eines wirklich risikoadäquaten und am tatsächlichen Vorliegen entschädigungsberechtigter Verbindlichkeiten orientierten Beitragsregimes auch weiterhin vorzuenthalten. Dies würde die bereits heute bestehenden verfassungsrechtlichen Zweifel an der unterschiedlichen Behandlung beider Regelungsbereiche fortzuschreiben.*

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen in dieser Sache stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes  
Justiziar